

Prozessabläufe und Vereinbarungen zur Kundensteuerung - Schnittstellenkonzepte -

SCHNITTSTELLENKONZEPT 1:

Jugendhilfe des Regionalverbandes Saarbrücken und Jobcenter im Regionalverband Saarbücken

- (1) Die bestehende Vereinbarung zum „STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen“ ist Bestandteil dieses Schnittstellenkonzeptes (Anhang)
- (2) Die bestehende Vereinbarung zur „Clearingstelle Jugendamt/Jobcenter/UMF“ ist Bestandteil dieses Schnittstellenkonzeptes (Anhang)
- (3) Bei Bekanntwerden einer gleichzeitigen Leistungsgewährung (Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen) nach dem SGB II und SGB VIII erfolgt die Verständigung der Partner bei Bedarf und/oder auf Wunsch der Jugendlichen / jungen Erwachsenen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallbesprechungen durchgeführt und das Jobcenter bzw. das Jugendamt wird an der Förderplanung des jeweils anderen Rechtskreises beteiligt, um eine adäquate, komplementäre und kohärente Förderung der Jugendlichen / jungen Erwachsenen zu gewährleisten.
- (4) Bei drohendem Wegfall der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und bisheriger Betreuung eines/r Jugendlichen / jungen Erwachsenen in einer Maßnahme erfolgt ein frühzeitiges Abstimmungsgespräch mit der Jugendberufshilfe zur weiteren Förderplanung
- (5) Bei der Vermittlung von jungen Eltern in Ausbildung, Beschäftigung oder eine integrationsfördernde Arbeitsmarktmaßnahme soll vor Eintritt in die Maßnahme in Kooperation mit dem Jugendamt ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege gefunden werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Eingewöhnungszeit.
- (6) Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit der Anmietung von eigenem Wohnraum bei unter 25-Jährigen an.
- (7) In folgenden Fällen findet ein Abstimmungsgespräch zwischen Jugendamt und Jobcenter zum bisherigen Unterstützungsverlauf statt:
 - Im Vorfeld einer geplanten Beendigung einer Maßnahme der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder
 - unmittelbar nach vorzeitiger Beendigung einer Maßnahme der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform und
 - im Falle der Notwendigkeit einer Beantragung von Leistungen nach dem SGB II .
- (8) Bei Jugendlichen / jungen Erwachsenen, die in eigenem Wohnraum leben oder planen, zeitnah eigenen Wohnraum zu beziehen, und die aus Sicht des Jobcenters im Hinblick auf diesen Verselbständigungsprozess einen besonderen pädagogischen Förderbedarf haben, finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt statt.
- (9) Bei fortgesetzter unentschuldigter Schulabwesenheit Jugendlicher / junger Erwachsener im Leistungsbezug nach dem SGB II finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendberufshilfe statt Ggf. werden gemeinsame Beratungsgespräche vereinbart.

Der bestehende „Kooperationsleitfaden Schule und Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken“ ist Bestandteil dieses Schnittstellenkonzeptes (Anhang)

- (10) Im Bedarfsfall finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt im Hinblick auf das Präventionsprojekt „Frühe Hilfen“ statt.
- (11) Bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche zwischen Jugendgerichtshilfe und Jobcenter statt.
- (12) Bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und weiteren Abteilungen des Jugendamtes statt (Sozialer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendarbeit etc.)
- (13) Bei auftretenden Problemen, die sich aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ergeben und die Jugendhilfe tangieren, finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt statt.
- (14) Mitarbeiter/innen des Jobcenters haben gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind befugt, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bzw. das Ergebnis dieser Beratung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes zu übermitteln.
- (15) *Die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendhilfe im Bereich Rehabilitation und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Jugendlicher /junger Erwachsener wird in einem eigenen Schnittstellenkonzept zeitnah von den Partner/innen erarbeitet.*

ANHANG zum Schnittstellenkonzept 1:

Konzeption: **STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen**

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



SOS-Kinderdorf
Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung
und Beratung

Konzeption

„STABIL-Wohnclearing – Betreutes Wohnen“

1. Projekttitel

„STABIL-Wohnclearing – Betreutes Wohnen“

2. Projektträger

SOS-Kinderdorf

SOS – Kinderdorf Saarbrücken, Seilerstraße 6

3. Zielsetzung

Ziel der Maßnahme ist es, Jugendlichen i.d.R. bis 21 Jahre, die dem Projekt Stabil - Regionalverband Saarbrücken – oder sonstigen Jugendhilfe- / Jugendberufshilfemaßnahmen oder Ausbildungsgängen von SOS-Kinderdorf Saarbrücken zugewiesen sind, in problematischen Wohnsituationen eine kurzfristige Hilfestellung zu bieten. Es sollen damit unzureichende und nicht-förderliche Wohnumfeldfaktoren bereinigt, eine bestehende Obdachlosigkeit soll umgehend beseitigt oder einer drohenden Obdachlosigkeit soll vorgebeugt werden. Nach der Integration in das betreute Wohnen erfolgt eine spezielle sozialpädagogische Intervention, die es den Jugendlichen ermöglichen soll, den einmal eingeschlagenen Weg zur beruflichen und sozialen (Re-) Integration zielstrebig weiter zu verfolgen.

Auch insbesondere dann, wenn während der individuellen beruflichen Förderplanung die Situation auftritt, dass nur durch eine schnelle Veränderung der Wohnsituation einem Abbruch der beruflichen Stabilisierungs- und Bildungsmaßnahme vorgebeugt werden kann, soll diese Hilfestellung angeboten werden.

Die Intervention durch „STABIL Wohnclearing“ ist so angelegt, dass sie aus mehreren aufeinander aufbauenden Stufen besteht:

- Im **Vorlauf** erfolgen als erste Schritte der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Einleitung der Jugendhilfe nach § 13 KJHG, die Herauslösung aus der aktuellen Wohnsituation und die Beantragung der Übernahme der Kosten der Unterkunft. Diese Schritte werden ab der Jugendhilfesantragsstellung sozialpädagogisch begleitet und sollen i.d.R. innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.
- Die zweite Stufe – die sog. „**Kernzeit**“ - beginnt mit dem Einzug in den von SOS-Kinderdorf Saarbrücken für die Dauer des Wohnclearings zur Verfügung gestellten Wohnraum. Sie umfasst 4 Monate und wird durch den Bewilligungsbescheid des Jugendamts festgelegt. Hierbei ist auch eine Betreuung am Wochenende im Bedarfsfall eingeschlossen.
(Abweichungen von der Regelförderung: s.u. „6.1. Dauer der Maßnahme“)

Konzeption: STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



SOS
KINDERDORF

SOS-Kinderdorf
Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung
und Beratung

- Zum Ende der zweiten Stufe sind sowohl der Auszug als auch die benötigte Form der Begleitung für die Überleitung in die eigene Wohnung, in das Elternhaus, in eine weitere betreute Wohnform, ambulante Betreuung, ambulante oder stationäre Therapie etc. miteinander vereinbart. Dementsprechend kann sich im Bedarfsfall eine reduzierte Form der sozialpädagogischen Begleitung durch **Nachbetreuung** als dritte Stufe für eine Dauer von bis zu vier Wochen anschließen. Diese wird analog zum Antragsverfahren der Kernzeitverlängerung vereinbart.

Die insgesamt relativ kurze Verweilzeit ist darin begründet, dass in der Maßnahme möglichst schnell eine überdauernde neue Regelung für den Bereich Wohnen gefunden werden soll und hierfür zügig die speziellen individuellen Voraussetzungen bei den Jugendlichen durch intensives Training, Coaching und Beratung geschaffen werden sollen. Diese flankierenden Angebote der Jugendsozialarbeit bilden das eigenständige und in sich geschlossene Kernangebot der pädagogischen Fachkräfte des Wohnclearings. Es wird neben den sozialpädagogischen Angeboten des STABIL-Projektes des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken stets unter synergetischen und ökonomischen Betrachtungen zum Wohle der Jugendlichen einbezogen.

STABIL Wohnclearing versteht sich somit zum einen als Bindeglied zwischen den Förderansätzen der gesetzlichen Regelwerke des SGB II und SGB VIII. Zum anderen ist es eine auf den Einzelfall bezogene Verzahnung von individuellen Beziehungs- und Hilfsangeboten sowie von verschiedenen Interventionsstrategien, stets mit dem Ziel, die Hilfe möglichst effizient und zielgerichtet zu bündeln. Dabei steht die berufliche Förderung stets im Fokus der Planungen dieses Projektes, weil hierdurch schnell eine eigene stabilisierende Lebensperspektive gefunden werden kann und weil am Ende immer der Erwerb einer langfristigen beruflichen Perspektive als Basis einer ökonomisch abgesicherten Existenz stehen soll.

Auf der individuellen Ebene stehen die Lebensweltorientierung der Ansätze und die unbedingte Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen im Vordergrund. Die Zielsetzung allgemein ist es, den Jugendlichen bei ihrer persönlichen und psychischen Stabilisierung zu helfen, ihnen den Weg in tragfähige Bindungen und Beziehungen zu ebnen und ihnen ihre emotionalen, psychosozialen und kognitiven Eigenverantwortungspotentiale bewusst zu machen. Die Jugendlichen sollen auf ihrem Weg, eine bewusste Rollenübernahme zu gestalten, unterstützt und dabei schrittweise bei der Identitätsfindung begleitet werden. Diese Prozesse der sozialen Integration können in der begrenzten Zeit von STABIL-Wohnclearing verständlicherweise nicht abgeschlossen werden. Die Maßnahme versteht sich vielmehr als eine vorübergehende Aufnahme von bereits laufenden Entwicklungen und deren Fortführung. Oder sie leistet im Bedarfsfall die Initiierung von derlei Interventionen und „strickt“ gemeinsam mit der Sozialpädagogik im STABIL Projekt tragfähige anschließende Hilfenetze.

4. Zielgruppe

An der Maßnahme können Jugendliche, die im Bezug von Arbeitslosengeld II und somit Kunden/-innen des Jobcenters Saarbrücken sind, teilnehmen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie dem STABIL-Projekt, einer sonstigen Berufsbildungs-Maßnahme bzw. einem Ausbildungsgang von SOS – Kinderdorf Saarbrücken zugewiesen sind. Sie sollen nicht älter als 21 Jahre sein. Anspruchsberechtigung und Aufnahme in das Projekt

Konzeption: STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



werden zwischen Jobcenter Saarbrücken -Team U25 Fallmanager, Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken und den zuständigen Mitarbeiter/-innen des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken geklärt.

Die Jugendlichen sind beim Eintritt in das Wohnprojekt i.d.R. obdachlos, von Obdachlosigkeit bedroht oder ihre akute Wohnunterbringung stellt den Erfolg einer weiteren beruflichen Integrationsstrategie massiv in Frage. Primär werden Jugendliche unter der Prämisse aufgenommen, dass das bisherige Bezugssystem nicht bzw. nicht mehr in der Lage ist, seinen Schutz- und Förderauftrag zu erfüllen. Und dass in diesen Systemen schwerwiegende, kurzfristig nicht lösbare Konflikte aufgetreten sind. Nur unter entsprechendem Vorbehalt werden gewaltbereite Jugendliche aufgenommen. Stets muss eine Grundeinsicht in den eigenen speziellen, an dieser Maßnahme orientierten Hilfebedarf gegeben sein. Darüber hinaus muss die Bereitschaft an der aktiven Mitarbeit zur Bearbeitung der persönlichen und beruflichen Perspektive gegeben sein.

Die Teilnehmerzahl ist seit ab April 2009 von ursprünglich 6 Jugendlichen in drei Wohneinheiten in der Modellphase auf jetzt 8 Jugendliche in 4 Wohneinheiten erhöht.

5. Organisatorische Rahmenbedingungen

Für die Maßnahme wurden vier separate Wohneinheiten für jeweils 2 Wohnplätze im unmittelbaren Einzugsbereich des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken angemietet. Sie werden gemeinsam mit den Jugendlichen jeweils für den aktuellen Bedarf hergerichtet. Den Jugendlichen werden die Räume anschließend im Rahmen eines Betreuungsvertrages gegen Nutzungsentgelt (Miete + NK) für den Zeitraum der Betreuungs- und Trainingsphase überlassen. Die Kosten für die Unterkunft in der momentan akzeptierten Förderhöhe werden vom Jobcenter Saarbrücken nach Überprüfung des Bedarfsfalls übernommen.

Die Zimmer und die Gemeinschaftsräume sind grundmöbliert und lassen einen gewissen Spielraum zum Einbringen von persönlichen Gegenständen. Hierdurch soll einerseits ein Eingewöhnen in die neue Wohnsituation beschleunigt werden, andererseits aber auch nicht das Gefühl, eine endgültige Lösung gefunden zu haben, fälschlich bestärkt werden. Es werden jedoch geeignete Räume vorgehalten, in denen die Jugendlichen ihren während der Maßnahme nicht benötigten Hausrat und ihr weiteres Eigentum sicher einlagern können.

Das Fachpersonal ist am Standort Seilerstraße des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken organisatorisch und leitungstechnisch verankert und hat auch dort seine Arbeitsplätze für Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

Über die Teilnahme an STABIL Wohnclearing wird in einem festgelegten schrittweisen Aufnahmeverfahren zwischen den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken, den zuständigen Fallmanager/-innen des Jobcenters Saarbrücken und den Sozialarbeiter/-innen des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken beraten. Der Vorschlag zur Aufnahme kann von jeder beteiligten Stelle eingebracht werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme auf einen freigewordenen Platz fällen die beiden VertreterInnen der öffentlichen Stellen. Sie nehmen gleichzeitig auch die Anträge entgegen bzw. leiten die formalen Verwaltungsakte zur Teilnahme, insbesondere auch bezüglich sorgerechtlichen Klärungsbedarfs bei der Aufnahme minderjähriger Jugendlicher, ein.

Konzeption: STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



Gegebenenfalls können zu diesem Prozess auch weitere Beteiligte z.B. des Herkunftssystems oder von Fachstellen (Beratungsstellen etc.) hinzugezogen werden.

6. Durchführung der Maßnahme

6.1. Dauer der Maßnahme

Vorbemerkung: Das vorliegende Konzept greift den in der Projektbegleitung und – evaluation festgestellten und miteinander im September 2010 vereinbarten aktuellen Modifizierungsbedarf auf und setzt ihn entsprechend um. Es tritt mit Wirkung zum 20.10.2010 in Kraft und ersetzt die seit dem 01.03.10 geltende Version 03.

6.1.1. Regelförderung

Die Maßnahme „Stabil Wohnclearing – Betreutes Wohnen“ ist prinzipiell an die Laufzeit der STABIL Maßnahme des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken gekoppelt. (Einer weiteren Fortführung steht nach derzeitigem Verhandlungsstand für die nähere Zukunft nichts entgegen.) Das Wohnclearingkonzept wird laufend überprüft und in Absprache zwischen allen Beteiligten fortgeschrieben und festgestellten Bedarfen angepasst.

Die individuelle Förderungsdauer der Jugendlichen richtet sich nach den Möglichkeiten im Einzelfall. Sie endet spätestens mit der Klärung der Wohnproblematik bzw. mit dem Auszug des Jugendlichen in eine gemeinsam mit ihm entwickelte Alternative zu der zu Beginn der individuellen Maßnahme bestehenden Krisensituation. Oder sie endet mit dem Ausscheiden aus dem STABIL Projekt - oder der der Zuweisung zum Wohnclearing zugrundeliegenden Maßnahme zur beruflichen Förderung - und wird dann ggf. nach Absprache mit den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes in eine geeignete andere Hilfeform überführt.

Die individuelle Betreuungszeit für eine(n) Jugendliche(n) in den Stufen 1 und 2 – Vorlauf und Kernzeit einschließlich deren Verlängerung - wird mit durchschnittlich 10 Stunden wöchentlich veranschlagt. Für die 3. Stufe wird die individuelle Betreuungszeit für eine(n) Jugendliche(n) auf längstens einen Monat und höchstens 4 Wochenstunden begrenzt.

6.1.2. Abweichungen von der Regelförderung

In Absprache mit dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken können individuelle Abweichungen von der Regelförderung vereinbart werden:

So kann eine **Kernzeitverlängerung** um bis zu 2 Monate beschlossen werden, sofern die Ziele der Maßnahme im ursprünglich bewilligten Zeitraum nicht zu erreichen sind.

Ebenso kann sich während der Projektteilnahme die Notwendigkeit einer längerfristigen, z.B. medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin ergeben. In diesem Fall verlängert sich die Kernzeit um den **Zeitraum des stationären Aufenthalts** des/der Jugendlichen. Während dieser Behandlung erfolgt die Fortsetzung der **Betreuung in reduziertem Stundenumfang** von bis zu vier Wochenstunden für die Dauer von längstens 12 Wochen.

Konzeption: STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



SOS-Kinderdorf
Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung
und Beratung

Ein adäquates Wohnraumangebot wird zur regulären Fortsetzung des Wohnclearings nach Entlassung aus der stationären Behandlung erneut zur Verfügung gestellt. In der Zwischenzeit kann der zuvor genutzte Wohnraum erforderlichenfalls NachrückerInnen zur Verfügung gestellt werden.

Im begründeten Bedarfsfall stehen, insbesondere **bei erhöhtem Betreuungsbedarf, bis zu 12 Wochenstunden** zur Betreuung der einzelnen Jugendlichen zur Verfügung. Die Intensivierung der Betreuung wird erfahrungsgemäß z.B. notwendig

- bei aktuellen Gefährdungssituationen
- bei Schwangerschaft der Teilnehmerin
- bei minderjährigen TeilnehmerInnen oder
- in persönlichen / familiären akuten Krisensituationen etc.

6.2. Struktur

Die angemieteten Wohneinheiten, die mit jeweils maximal 2 Jugendlichen belegt sind, werden so ausgewählt, dass sie in fußläufiger Entfernung einerseits des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken und andererseits untereinander liegen.

Die Betreuung ist in zwei Bestandteile untergliedert.

a. STABIL Sozialarbeit

Im Rahmen der STABIL Konzeption ist eine systemisch ausgerichtete aufsuchende Sozialarbeit mit anschließender Case-Management-orientierter Hilfestellung vorgesehen. Die zuständigen SozialarbeiterInnen werden demnach an den Arbeitstagen im Bedarfsfall die Hausbesuche vor Arbeitsbeginn durchführen und im Laufe des Tages gemeinsam mit den TeilnehmerInnen an den Problemstellungen arbeiten. Es erfolgt eine enge Verzahnung mit den Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich STABIL-Wohnclearing.

b. STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

In den Nachmittags- und Abendstunden an den Arbeitstagen bzw. im Bedarfsfall an den Wochenenden stehen ErzieherInnen und SozialpädagogInnen zur Erfüllung der oben skizzierten Aufgaben (Training, Coaching, Beratung) zur Verfügung. Zur Klärung konkreter individueller Probleme ist i.d.R. eine(r) der Projektmitarbeiter/-innen im Zeitkorridor von 12.00 – 20.00 Uhr erreichbar (im Bedarfsfall auch später), um z.B. konkrete Probleme in den Wohneinheiten zu beraten und Hilfestellungen zu geben. Auch die Arbeit in diesem Teilbereich ist nach systemischen Gesichtspunkten organisiert und ausgerichtet

STABIL Wohnclearing verläuft stets in enger Verzahnung der beruflichen Integrations-schritte, die in der Konzeption zu STABIL beschrieben sind (vgl. Anlage 1 – Schematische Darstellung der Inhalte und Wechselbeziehungen zwischen STABIL und STABIL Wohnclearing). Auf diese Weise wird erreicht, dass Jugendliche in beiden Systemen gleichzeitig und auf einer Förderplanung basierend optimal vorbereitet werden, um ihren persönlichen und beruflichen Weg zu gehen. Dabei spielt die intensive und koordinierte Arbeit auf der Beziehungsebene zum Jugendlichen eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung und Kompetenzentwicklung sowie bei der Klärung der eigenen Stellung zum / im Herkunftssystem.

Konzeption: STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



In der vertraglichen Grundlage (Betreuungsvertrag) von STABIL Wohnclearing verpflichtet sich der/die einzelne Jugendliche, an den Trainingseinheiten und Coachings teilzunehmen, und akzeptiert die definierten Zielsetzungen des Projektes. Die einzelnen Trainingseinheiten sind einerseits auf die individuellen Entwicklungen der/des Jugendlichen im STABIL Projekt bzw. der sonstigen zugrundeliegenden Maßnahme zur beruflichen Förderung und andererseits auf ihre/seine jeweilige Entwicklungsstufe in STABIL Wohnclearing abgestimmt. Das Wohnclearing beinhaltet vor allem folgende Trainings:

- Soziale Basisfertigkeiten
- Konfliktlösungsmodelle
- Hauswirtschaftliche Basisfertigkeiten
- Basiskenntnisse in Kochen und Ernährung
- Ressourcenschonendes Wohnen und Wirtschaften
- Erfahrung von Gruppenprozessen
- Grundwissen zu Gesundheit und Hygiene
- Vorbereitung von z.B. Probewohnen in anschließenden Wohnformen
- Erfolgreiche Wohnungssuche

Neben diesen Trainings erhalten die Jugendlichen eine strukturierte Unterstützung in Form von Einzel- oder Gruppen-Coachingsequenzen zu folgenden Themen:

- Sinnvolle Freizeitstrukturierung und gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Kontaktsuche und -pflege
- Entwicklung von alternativen förderlichen Verhaltensmustern
- Entwicklung von realistischen Lebens- und Zukunftsentwürfen
- Erkennen und Vertreten eigener Interessen (Beteiligungsstrategien)
- Einleiten von therapeutischen Schritten

Es wird von Anfang der Maßnahme an eine intensive Auseinandersetzung zur Klärung der zugrundeliegenden Wohnproblematik sowohl auf der individuellen als auch auf der systemischen und strukturellen Ebene gesucht. Danach wird sukzessive – flankiert durch die beschriebenen Trainings und Coachings – in enger Kopplung mit der persönlichen Entwicklung im berufsbildenden / STABIL-Projekt eine passende Lösung bzw. Anschlussperspektive gesucht und vorbereitet. Hierbei ebnen die zuständigen sozialpädagogischen Kräfte gemeinsam mit den Jugendlichen den Weg und beseitigen nach und nach individuelle oder administrative Hürden.

Die individuellen Lösungsansätze sind stets so gestaltet, dass sie sich optimal auf die in der Eingliederungsvereinbarung und der beruflichen Entwicklungsplanung sowie die innerhalb des STABIL-Wohnclearings festgelegten Ziele beziehen lassen. Hierdurch wird erreicht, dass die Jugendlichen möglichst schnell auf einen Auszug unter geklärten Bedingungen und mit verbindlicher, realisierbarer Zielsetzung vorbereitet werden können.

Zum Abschluss der Maßnahme findet eine aktive Unterstützung bei Umzug und Neueinrichtung von Wohnung oder Zimmer statt. In diesen Prozess kann auch zumindest teilweise die STABIL-Maßnahme mit einbezogen werden, was dem Gruppenzusammenhalt und dem Solidarerleben sehr zuträglich ist.

Konzeption:
STABIL Wohnclearing – Betreutes Wohnen

Version 04

Datum der letzten Änderung: 20.10.2010



SOS-Kinderdorf
Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung
und Beratung

7. Finanzierungsgrundlage und Personal

Die Maßnahme wird zum einen aus Mitteln des Jobcenters (Eingliederungsmaßnahmen, Kosten der Unterkunft für die TN) und zum anderen aus Mitteln der Jugendhilfe (Fachleistungsstunden) finanziert: für 8 Jugendliche durchschnittlich 10 (-12) Stunden / Woche. Die Personalisierung besteht aus erfahrenen Erziehern/-innen und Sozialarbeitern-/ SozialpädagogInnen des SOS - Kinderdorfs Saarbrücken sowie zusätzlich neu hinzugewonnenen für das Wohnclearing entsprechend in der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit qualifizierten und persönlich geeigneten Fachkräften.

Anlage: Schaubild „Schematische Darstellung der Inhalte und Wechselbeziehungen zwischen STABIL und STABIL-Wohnclearing“

Fachdienst Jugend
51.6 Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling

Saarbrücken, den 31.07.2013

Auskunft erteilt: Herr Engel
☎0681/506 – 5116

Kurzkonzeption der „Clearingstelle Jugendamt/Jobcenter/UMF“

Die Verwaltungsspitze des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 17.07.2013 gemeinsam mit der Leitung des Fachdienstes Jugend und der Geschäftsführung des Jobcenters die Einrichtung einer Clearingstelle für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beschlossen.

Anlass hierfür waren Fallverläufe, bei denen es im Übergang von der Jugendhilfe in die Rechtskreise anderer Kostenträger gesetzlich bedingte, unüberwindbare Schwierigkeiten für die jungen Menschen gab, existenzsichernde Leistungen zu erhalten bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Bildungs- und Ausbildungsoptionen. Die mangelnde Kompatibilität der Rechtskreise SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und des Aufenthaltsrechtes erfordert deshalb eine detaillierte Fallbetrachtung (individuelle Persönlichkeitsentwicklung, Eigenverantwortlichkeit, Bildungsgang und Bildungsambitionen, Aufenthaltsdauer in Deutschland, Aufenthaltsstatus) unter Berücksichtigung gesetzlich begründbarer Möglichkeiten von SGB II und SGB VIII.

Die Clearingstelle:

Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus

- der fallzuständigen Fachkraft des Fachdienstes Jugend,
- Mirko Engel, Fachcontroller im Fachdienst Jugend,
- Rigo Knapp, Bereichsleiter im Jobcenter,
- Michael Müller, Teamleiter U 25 im Jobcenter,
- Dirk Paulus, Teamleiter passiv (Migra) im Jobcenter und
- Jörg Müller, Fallmanager U 25 im Jobcenter (Wohnclearing)

Das Verfahren:

- Die fallzuständige Fachkraft im Fachdienst Jugend erstellt 3 Monate vor einer möglichen Beendigung der Jugendhilfe gem. des in der Arbeitshilfe 51 hinterlegten Formulars eine Fallvorlage für die Clearingstelle und leitet diese an Herrn Engel weiter.
- Herr Engel und Herr Knapp koordinieren einen Termin zur gemeinsamen Fallbesprechung.
- Die Clearingstelle nimmt auf der Grundlage der o.g. Angaben eine einzelfallbezogene und fachlich begründete Zuordnung zu einem der beiden Rechtskreise als jeweils günstigere Option für den jungen Menschen vor.



Der Regionalverbandsdirektor

Regionalverband Saarbrücken · Postfach 10 30 55 · 66030 Saarbrücken

Jugendamt

Kontakt:
Vorname Name
Telefon: (0681) 506-
Telefax: (0681) 506-5190
e-mail:
Heuduckstraße 1
Zimmer:

AZ: 51
(Bitte bei Antwort immer angeben)

11.12.2013

Clearingstelle Jugendamt / Jobcenter / UMF

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum und -ort:	Staatsangehörigkeit:
Tag der Einreise:	Aufenthaltsstatus (Kopie beifügen):
Träger / Ansprechpartner:	Telefon:
Betreuungsform gemäß SGB VIII:	

Heuduckstraße 1
66117 Saarbrücken
Telefon (0681) 506-0
www.rvsbr.de

Besuchszeiten
MO DI MI Fr 08:30-12:00
DO 13:30-17:30
und nach Vereinbarung

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501-01 · Kto.356
IBAN DE73 5905 0101 0000 0003 56
BIC SAKSDE55

Postbank Saarbrücken
BLZ 590 100 66 · Kto. 34-661
IBAN DE31 5901 0066 0000 0346 61
BIC PBNKDEFF



Schulbesuch / Bildungsstand / Bildungsambitionen:

Kurzdarstellung des Fallverlaufes:

Besonderheiten und Anmerkungen:

Saarbrücken, den

Unterschrift



**Gesprächsergebnis
Clearingstelle
Jugendamt Regionalverband Saarbrücken / Jobcenter / UMF**

Termin	Uhrzeit	Ort
--------	---------	-----

Junger Mensch	geb.am
Anschrift	

Sozialarbeiter/in	Bezirk
-------------------	--------

Situation des jungen Menschen aus Sicht des Jobcenters
Einschätzung des jungen Menschen aus Sicht des Jugendamtes
Ergebnis / Vorschlag

Teilnehmer an der Fallbesprechung	Unterschriften



Kooperationsleitfaden Schule und Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken bei Schulverweigerung

Folgender Leitfaden soll dazu dienen, eine möglichst zügige und einheitliche Vorgehensweise bei Schulverweigerung an den mit der Jugendhilfe kooperierenden Schulen im Regionalverband zu erwirken.

Als Grundlage dienen u.a. die in den Landkreisen Saarlouis und Neunkirchen herausgegebenen Handlungsempfehlungen bei Schulabwesenheit.

Die Schulsozialarbeiter und Schoolworker arbeiten aufgrund trägerinterner Entscheidungen nach dem vorliegenden Konzept, das als idealtypischer Ablauf zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulverweigerung von der Jugendhilfe entwickelt wurde.

Als Vorlage für die Schulen werden die Konzepte der ERS Bruchwiese und der ERS /GeSLudwigspark empfohlen. Der Leitfaden ist als Richtlinie zu verstehen und wird nach Einschätzung der Schulleitungen und Kollegien an den individuellen Bedingungen des Schulstandortes, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulentwicklung, modifiziert.

Handlungsempfehlung zum Umgang bei Schulverweigerung

Aufgaben der Schule:

1. Erfassen der Abwesenheit (täglich und Einzelstunden) in Form von einheitlicher Dokumentation anhand eines Datenblattes (siehe Konzept ERS Bruchwiese / Ludwigspark) und monatliche Information durch den Klassenlehrer an die Schulleitung.
2. Der Klassenlehrer nimmt bei unentschuldigtem Fehlen möglichst am gleichen Tag telefonisch, spätestens am dritten Tag Kontakt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten auf und versucht, die Ursachen zu klären, ggf. auch mit dem Schüler. Nach Möglichkeit Absprache wegen Verhaltensveränderung mit zeitlichen Vorgaben treffen.
3. Zu erwägen ist, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Schulsozialarbeit informiert werden soll.
4. Bei fortgesetzter Schulabwesenheit erfolgen ein öffnender Elternbrief und ein Gespräch mit dem Klassenlehrer und dem Schulsozialarbeiter. Unter Beteiligung des Schulsozialarbeiters und entsprechender Analyse sollen ggf. weitere Hilfesysteme einbezogen werden, wie z.B. der Schulpsychologische Dienst, der jugendärztliche Dienst, Beratungsstellen, der SOS-Jugenddienst, oder das Jugendamt. Ggfs. ist von der Schule ein Attest einzufordern.

2

5. Bei massiver Schulverweigerung (ab 10 unentschuldigtem Fehltagen) kann eine Meldung der Schüler per Meldebogen an die Koordinierungsstelle Zweite Chance erfolgen.
6. Bei hartnäckigem Fernbleiben und Nichterreichen der Eltern ergeht eine Verwarnung der Schule wegen unentschuldigtem Fehlen und Übertreten des Schulpflichtgesetzes sowie einer Information über weiterführende Sanktionsmaßnahmen.
Maßnahmen nach dem Schulpflichtgesetz in Form von Ordnungsmaßnahmen, wie polizeiliche Zuführung, Bußgeld und Strafanzeige können eingeleitet werden.

Aufgaben der Schulsozialarbeit:

1. Beratung der Schule/Lehrer über die Ergreifung geeigneter Interventionsmaßnahmen
2. Gespräche mit Schülern und/oder Erziehungsberechtigten und /oder Lehrern, um die Hintergründe zu klären
3. Einbeziehen weiterer Hilffssysteme (s.o.) in enger, zeitnaher Rückkoppelung mit dem zuständigen Klassenlehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten
4. der Schulsozialarbeiter entscheidet ggfs. in Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, an welcher Stelle seine Interventionsmöglichkeiten erschöpft sind und eine Delegation erfolgen muß

Aufgaben der Koordinierungsstelle Zweite Chance:

1. Rücksprache mit den Klassenlehrern/Tutoren und der Schulsozialarbeit über die bisherigen Interventionen
2. Kontaktaufnahme mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, clearing und Abspache bzgl. der weiteren Vorgehensweise
3. Einleitung von Maßnahmen, wie z.B. Schülerhilfe oder Betriebspraktikum nach Rücksprache mit der Schule
4. Einbeziehen von Fachdiensten (s.o.) nach Rücksprache mit der Schule

Sowohl die Schule als auch die Schulsozialarbeit, Koordinierungsstelle oder sonstig involvierte Beratungsdienste sollten ihre Kooperation eng miteinander abstimmen und können sich bei Bedarf mit einer Gefährdungsmitteilung ans Familiengericht wenden.

Anlagen: Konzepte der ERS Bruchwiese und der ERS/GeS Ludwigspark
Meldebogen für die Koordinierungsstelle Zweite Chance
Konzept des SOS Jugenddienstes bei streunenden Schulschwänzern

SCHNITTSTELLENKONZEPT 2:

Jugendhilfe des Regionalverbandes Saarbrücken und Agentur für Arbeit Saarbrücken

- (1) Die Jugendhilfe (Jugendberufshilfe) und die Berufsberatung arbeiten zielgruppen- und auftragsorientiert zusammen.
- (2) An den Allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Schulen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Berufsberatung, Berufseinstiegsbegleitung und möglichst den Klassenlehrer/innen.
- (3) Jugendliche und junge Erwachsene, die individuellen Unterstützungsbedarf bei der Orientierung und Entscheidung oder bei der Realisierung des Berufswunsches haben, werden von der Berufsberatung potenzialorientiert beraten. Die Berufswahl der Jugendlichen / jungen Erwachsenen wird durch die Berufsberatung mit aktuellen berufskundlichen und arbeitsmarktlichen Informationen potenzialorientiert unterstützt.
- (4) Jugendliche / junge Erwachsene, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bietet die Jugendberufshilfe sozialpädagogische Hilfen an, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (5) Bei Bekanntwerden einer gleichzeitigen Leistungsgewährung (Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen) nach dem SGB III und SGB VIII erfolgt die Verständigung der Partner bei Bedarf und/oder auf Wunsch der jungen Menschen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallbesprechungen durchgeführt und die Agentur für Arbeit bzw. das Jugendamt wird an der Förderplanung des jeweils anderen Rechtskreises beteiligt, um eine adäquate, komplementäre und kohärente Förderung der jungen Menschen zu gewährleisten.
- (6) Bei der Vermittlung von jungen Eltern in Ausbildung, Beschäftigung oder eine integrationsfördernde Arbeitsmarktmaßnahme soll vor Eintritt in die Maßnahme in Kooperation mit dem Jugendamt ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege gefunden werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Eingewöhnungszeit.
- (7) Berufsberater/innen der Agentur für Arbeit haben gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind befugt, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bzw. das Ergebnis dieser Beratung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes zu übermitteln.
- (8) *Die Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit und Jugendhilfe im Bereich Rehabilitation und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Jugendlicher /junger Erwachsener wird in einem eigenen Schnittstellenkonzept zeitnah von den Partner/innen erarbeitet.*

SCHNITTSTELLENKONZEPT 3:



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Saarland

Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Saarland und dem Jobcenter (JC) im Regionalverband Saarbrücken

über die Zusammenarbeit im Rahmen der Berufsberatung/ Ausbildungsstellenvermittlung

Ausgangslage

Mit dem zum 1. August 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde § 16 SGB II neu gefasst. Alle Träger der Grundsicherung erbringen nun Arbeits- und Ausbildungsvermittlung als Pflichtleistung. Zugleich können die Träger der Grundsicherung gegen Kostenerstattung die Agenturen für Arbeit mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung beauftragen. Darüber hinaus sind gem. § 22 SGB III erwerbsfähige Hilfebedürftige von der Vermittlung durch den Träger der Arbeitsförderung ausgeschlossen.

Berufliche Beratung und Berufsorientierung sind weiterhin Pflichtaufgaben der Agenturen für Arbeit nach den §§ 29 und 33 SGB III (auch für junge Menschen, die dem Rechtskreis des SGB II angehören).

Mit dem 4-Phasen-Modell (4 PM) liegt seit Dezember 2009 ein rechtsübergreifendes Gesamtsystem der Integrationsarbeit in der BA und dem Jobcenter vor.

Das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken und die Agentur Saarland streben eine enge strategische Zusammenarbeit im Jugendbereich an. Seit 6.2.2014 sind beide Rechtskreise zusammen mit dem Rechtskreis SGB VIII auch Partner in der Jugendberufsagentur.

Entscheidung des JC im Regionalverband SB:

Das JC Saarbrücken führt seit 1. April 2010 die Ausbildungsvermittlung (§16 Abs.1 Satz 1 SGB II) in Eigenregie durch.

Seit dem 1. April werden die Integrationsaufgaben im Bereich der Ausbildung im Fachdienst U25 wahrgenommen.

Schnittstellenregelungen

In der Praxis sind verschiedene Fallgestaltungen möglich. Auf Grund dessen wurde im Rahmen von gemeinsamen Abstimmungsgesprächen ein grundlegendes Ablaufschema erarbeitet und festgelegt (**Anlage 1**). Dieses regelt die grundsätzlichen Schnittstellen zwischen der Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit und dem Fachdienst U25 des JC. Es gibt auch einen genauen Überblick über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Beteiligten. Individuelle fallspezifische Modifikationen werden bei Bedarf zwischen den TL U25 der Agentur und dem TL des Fachdienstes U25 des JC erarbeitet und festgelegt. Sie werden bei beiderseitigem Einverständnis Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II trifft der Leistungsbereich des JC und dokumentiert sie in A2LL. Darüber hinaus erfolgt die Dokumentation der Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II im Fachverfahren VerBIS durch den Bereich „Markt und Integration“ im Rahmen der Erfassung der Stammdaten.

Prozessverantwortung

Das JC stellt sicher, dass alle eLb bzw. jugendlichen Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (ab dem 15. Lebensjahr) in VerBIS erfasst und einem zuständigen Bewerberbetreuer zugeordnet sind.

Spätestens mit Beginn des Schuljahres informiert der Bewerberbetreuer des JC den Jugendlichen über das Leistungsspektrum der Berufsberatung der Agentur für Arbeit mit der Aufforderung, beim Berufsberater einen Termin zur Beratung über die schulische bzw. berufliche Zukunft zu vereinbaren.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit stellt ihr Angebot im Rahmen der Berufsorientierung und Sprechstunden in den Schulen vor (rechtskreisübergreifend).

Der Bewerberbetreuer des JC ist Hauptbetreuer des Jugendlichen. Ihm obliegt auch die Prozessverantwortung im Bereich der Ausbildungsstellenvermittlung. Der Fachdienst U25 des JC realisiert die Ausbildungsvermittlung zentral für alle jugendlichen Bewerberinnen und Bewerber des JC. Die Beratungsfachkräfte der Agentur ordnen sich nur für die Dauer der Betreuung als weitere Nebenbetreuer zu.

Bei Einstieg in 4 PM im Rahmen der Beratung durch die AA gilt der Grundsatz, dass die AA mit Ziel Ausbildung das Profiling bis zur Festlegung der Profillage und der Strategien durchführt. Sofern durch das JC bereits ein Profiling mit Blick auf Arbeitsvermittlung durchgeführt wurde, ist dieses beim Wechsel in das Hauptintegrationsziel Ausbildung zu überschreiben. In der Beratung wird ein vollständiges Ausbildungsstellen-gesuch angelegt und es erfolgt gleich die Zuordnung des Hauptbetreuers SGB II (Fachdienst U25). Damit können nach dem Gespräch sofort die Vermittlungsaktivitäten durch den Hauptbetreuer SGB II beginnen.

Falldokumentation

Die Falldokumentation orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben 4 PM unter Berücksichtigung der Sozialdatenschutzregelungen und den Dokumentationsstandards der Geschäftsprozessmodelle beider Rechtskreise.

Rahmenwerk

Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass unter den Vorgaben des Eckpunktepapiers der Bundesregierung vom 21.4.2010 zu den Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung innerhalb der Fristen ein Kontakt zur Berufsberatung hergestellt wird (Anlage 2).

Die organisatorische Ausgestaltung des Zugangs zur Berufsberatung wird zwischen Fachdienst U25 des JC und den Teams U25 der Agentur abgesprochen.

Maßnahmenplanung und -durchführung

Für die Planung und Durchführung von Maßnahmen (u.a. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB/ BvB-Pro) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), Einstiegsqualifizierungen (EQ), Ausbildungscoach, Berufseinstiegsbegleitung) werden mit dem für das JC zentral verantwortlichen Fachdienst U25 Absprachen getroffen. Die weiteren Abstimmungen erfolgen anlassbezogen.

Die Verantwortlichkeiten / das Verfahren zwischen dem Fachdienst U25 des JC und den Teams U25 der Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit Teilnehmerzuweisungen in die genannten Leistungen wurde abgestimmt (Anlage 3).

Gemeinsamer Ausbildungsstellen- Service

Die stellenorientierte Ausbildungsvermittlung wird in bewährter Form weiterhin im gemeinsamen Arbeitgeber-Service betrieben.

Der Austausch zu den Entwicklungen des Ausbildungsmarktes erfolgt im Rahmen der jeweils vereinbarten Interaktionsformate.

Ausbildungspakt (Bund)

Das JC verpflichtet sich, die Vorgaben und Regelungen aus dem Ausbildungspakt des Bundes zu beachten. Der Teamleiter des Fachdienstes U25 ist für alle Kontakte im Zusammenhang mit dem Ausbildungspakt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des JC zuständig.

Gültigkeit

Diese Vereinbarung ist gültig bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen wird oder eine neue Rechtslage eine Änderung erforderlich macht.

Schlussbestimmungen

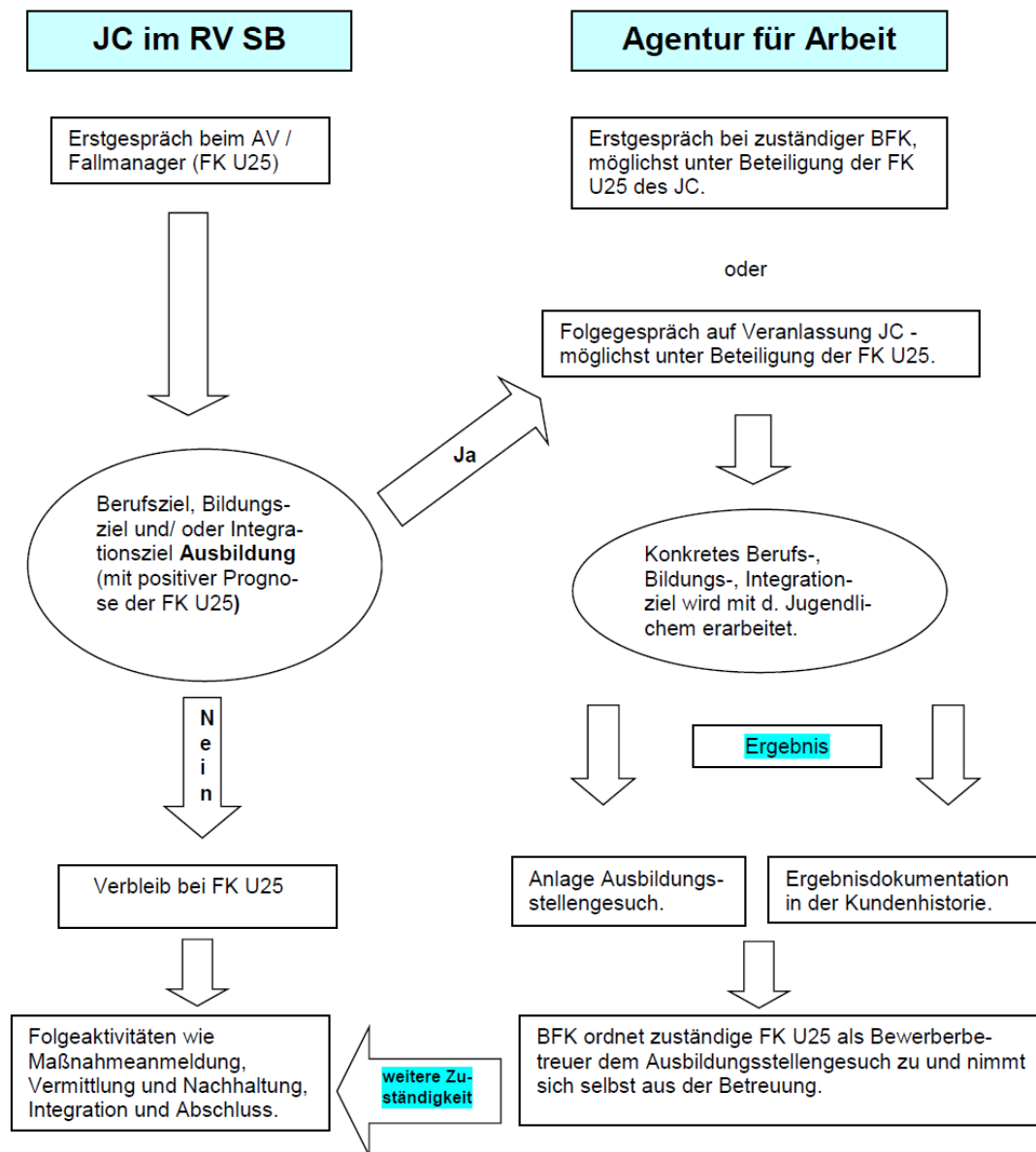
Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird als Anlage Bestandteil der Kooperationsvereinbarung der Rechtskreise SGB II, III und VIII im Regionalverband Saarbrücken.

*Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Saarland*

Geschäftsführer des JC Saarbrücken

Anlage 1

Berufsorientierung und Berufsberatung für Jugendliche SGB II



Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit meldet das Jobcenter den Kunden aus der AV und ggf. der BB ab, sofern keine Beratungsfachkraft der AA zugeordnet ist und keine aktuellen Vermittlungsbemühungen in Ausbildung laufen. Die Jugendlichen werden postalisch darüber informiert, dass sie sich zur weiteren Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung an die AA Saarland wenden können (Formschreiben mit Servicenummer 08004555500).

Bei Jugendlichen, für die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfsbedürftigkeit aktuelle Vermittlungsbemühungen für eine Ausbildungsstelle laufen wird aus der AV abgemeldet, der Rechtskreis auf SGB III umgestellt, und die dann zuständige Beratungsfachkraft SGB III als Betreuer zugeordnet. Diese wird durch Wiedervorlage über die Umstellung informiert und übernimmt die Integrationsverantwortung.

Anlage 2

Kontakte zur Berufsberatung

1. Termin zur persönlichen Beratung

Jeder Jugendliche, der eine Ausbildung anstrebt, erhält bei Wunsch nach Berufsberatung einen Termin bei der Agentur für Arbeit.

Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II, die einen Termin zur Berufsberatung wünschen, werden im Rahmen der Beratung in der Schule bzw. in der Agentur beraten. Auf Wunsch des Jugendlichen oder seiner Erziehungsberechtigten kann am Beratungsgespräch die zuständige Fachkraft (FK U25) des JC teilnehmen.

Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II, die auf Veranlassung des JC eine Beratung wünschen, erhalten nach Kontaktaufnahme des JC mit der zuständigen Beratungsfachkraft (BFK) einen kurzfristigen Termin in deren wöchentlichen „Sofortzugang“. Der Termin kann durch das JC sofort mitgeteilt/ ausgedruckt und in der EV vereinbart werden (mit Rechtsfolgen SGB II). Am Beratungsgespräch nimmt die zuständige FK U25 in der Regel teil.

2. Fallbesprechung

Individuelle Fallbesprechungen zwischen den FK U25 und den BFK der Agentur können jederzeit anlassbezogen zwischen den Betroffenen vereinbart werden.

3. Gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen

Zum Austausch von Informationen aus dem jeweils anderen Teambereich wird die gegenseitige Teilnahme an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Teams durch jeweils eine BFK bzw. FK U25 vereinbart. Ein entsprechender Top wird regelmäßig auf die jeweilige Tagesordnung gesetzt.

Anlage 3

Maßnahmenbesetzung / Maßnahmenbetreuung

Grundsatz

- Jugendliche mit Leistungsbezug Alg II werden immer vom JC betreut.
- Fällt der Leistungsbezug allein aufgrund der Teilnahme an Maßnahmen weg (EQ, BaE), bleibt die Betreuung beim JC.
- Fällt der Leistungsbezug aus anderen Gründen weg, wechselt auch die Betreuung (BvB/ BvB-Pro).

1. Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB/ BvB-Pro)

- Das JC stimmt mit der Agentur für Arbeit im Rahmen des Planungsprozesses bzw. des Ausschreibungsverfahrens die notwendigen Platzkontingente für BvB und BvB-Pro ab. Das JC stellt sicher, dass die angeforderten Teilnehmerplätze kontinuierlich ausgelastet sind.
- Die Fördernotwendigkeit BvB/ BvB-Pro kann entweder durch das JC direkt unter Beachtung der gültigen Weisungslage (Fachkonzept) festgestellt werden oder sie beruht auf einer Förderempfehlung der BFK. Bei noch nicht ausbildungsreifen Jugendlichen sollte vor Maßnahmeanmeldung eine PSU durchgeführt werden.
- Die Vormerkung („V“) und die Zuweisung („D“) im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird stets durch die Maßnahme betreuende BFK der Agentur unter Berücksichtigung der Geschäftsanweisung BvB/ BvB-Pro und der Platzkapazitäten angestoßen.
- Betreuung und Absolventenmanagement erfolgt für SGB II Kunden gemeinsam durch die BFK der Agentur und die FK U25 des JC.
- Das Fachkonzept BvB/ BvB-Pro ist für beide Seiten verbindlich.
- Beide Seiten arbeiten kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen.

Hinweis: Für Kunden, bei denen alleine aufgrund der BvB-Teilnahme der Rechtskreis wechselt wird die FK U25 weiterhin am Maßnahmeverlauf und Integrationsprozess beteiligt.

2. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

- Der Hauptbetreuer (getrennt nach Rechtskreis) stellt die Fördervoraussetzungen fest und merkt den Teilnehmer gemäß den getroffenen internen Absprachen vor.
- Sofern der Kunde durch die Berufsberatung beraten wurde, hat die BFK ggfs. eine Förderempfehlung ausgesprochen. Die abschließende Prüfung liegt in der Prozessverantwortung der JC.
- JC und Agentur sind für die korrekte Maßnahmebesetzung und Durchführung der BaE verantwortlich.

3. Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Der Hauptbetreuer (getrennt nach Rechtskreis) stellt die Fördervoraussetzungen fest und merkt den Teilnehmer gemäß den getroffenen internen Absprachen vor.
- Sofern der Kunde durch die Berufsberatung beraten wurde, hat die BFK ggfs. eine Förderempfehlung ausgesprochen. Die abschließende Prüfung liegt in der Prozessverantwortung der JC.
- JC und Agentur sind für die korrekte Maßnahmebesetzung und Durchführung der EQ verantwortlich.
- Die Förderung EQ und das Absolventenmanagement finden nach Rechtskreisen getrennt statt.

4. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

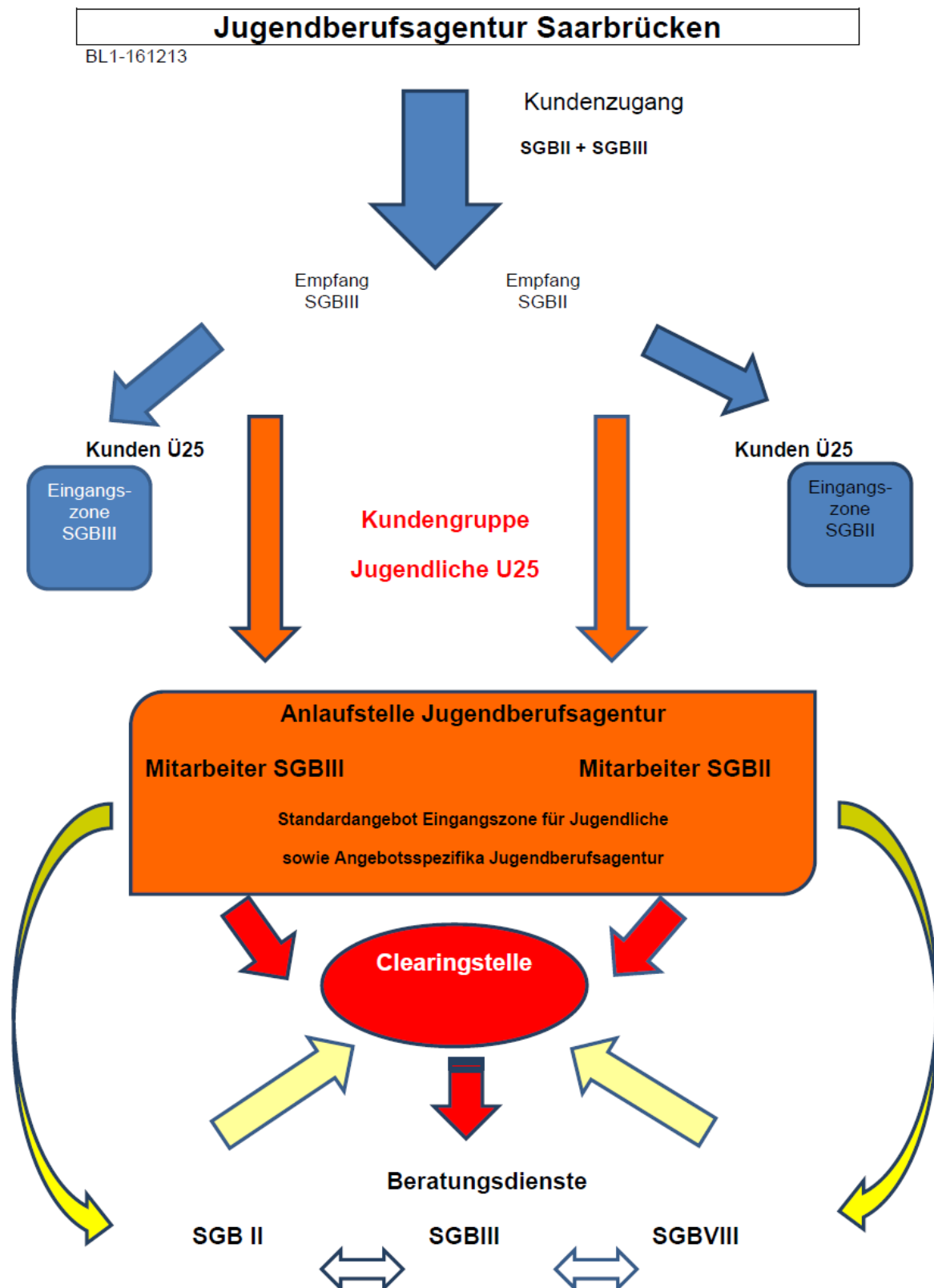
- Beide Rechtskreise bieten eigenständig abH an.

5. Berufseinstiegsbegleitung

- Die Berufseinstiegsbegleitung/Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten wird federführend an den Schulen durch die zuständigen BFK betreut. Die Zuweisung erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben. Sofern ein Schüler aus dem Rechtskreis SGB II zugewiesen wird, informiert der Berufsberater die zuständige Beratungsfachkraft des Jobcenters. Die Prozessverantwortung obliegt dann dem Jobcenter, der Berufsberater bleibt als Nebenbetreuer in VerBis.

SCHNITTSTELLENKONZEPT 4:

Eingangszone Jugendberufsagentur – Kundenzugang



Arbeitshinweise Eingangszone SGBIII:

➤ **Empfang:**

- Überstellung aller Jugendlicher (bis 24 Jahre) an die Anlaufstelle JBA
- ggfs. je nach Kundenaufkommen:
Verweis AV-Kunden an Eingangszone SGBIII

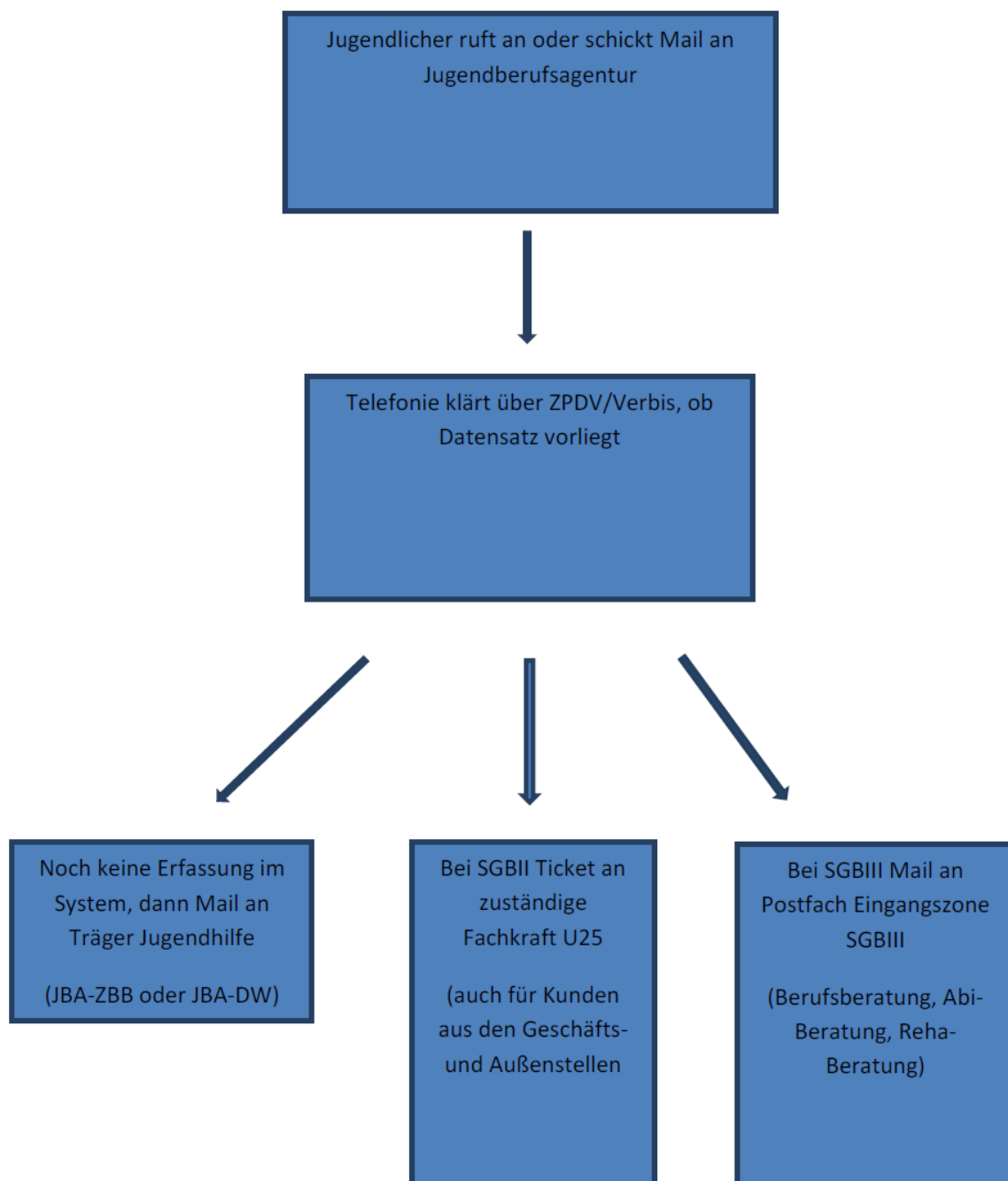
➤ **Anlaufstelle:**

- Standarddienstleistung Eingangszone für alle Jugendliche
- Jugendliche mit Berufsabschluss → Verfahren wie gehabt
- Jugendliche ohne Berufsabschluss mit Vermittlungswunsch (Arbeitsaufnahme) → Verfahren wie gehabt
- Ausbildungssuchende → Verfahren wie gehabt sowie bei entsprechenden Hinweisen/Erkenntnissen → Einschaltung Clearingstelle

SCHNITTSTELLENKONZEPT 5:

Ablaufschema Telefonie-Jugendberufsagentur

Grundsätzlich sollen die Jugendlichen in die bisherigen Regelsysteme verwiesen oder zugeleitet werden. Die Jugendberufsagentur ist nichts neues, sondern eine enge Zusammenarbeit der bisher schon vorhandenen Systeme bzw. Fachkräfte, die mit Jugendlichen arbeiten. Für Informationen kann der BIZ-Besuch in der Hafenstraße angeboten werden, die Beratung erfolgt über die Fachkräfte nach den geltenden Vorgaben. Kunden ohne Rechtskreiszugehörigkeit SGBII oder III können vormittags 8.00-12.00 Uhr (Mo bis Fr, Do bis 16.00 Uhr) vorsprechen, Kunden SGBII ebenso. Bei SGBIII wird mit Terminen gearbeitet. Für Kunden, die unsicher sind, bietet die Jugendhilfe Lotsenfunktion an (also auch einfach für den nächsten Tag zur JBA schicken) .



SCHNITTSTELLENKONZEPT 6:

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt Saarbrücken, Agentur für Arbeit Saarland und Jobcenter Saarbrücken an der Schnittstelle „Berufliche Sonderförderung“¹

Die „[Berufliche Sonderförderung –Therapeutische Jugendhilfe](#)“ (BSF) des Diakonischen Werkes an der Saar ist eine anerkannte Jugendhilfemaßnahme. Sie kann durch die BA bzw. das JC nicht gefördert werden. Kostenträger ist im Regelfall das für den Teilnehmer zuständige Jugendamt. In einem Abstimmungsgespräch am 18.02.2014 wurden hierzu zwischen Agentur für Arbeit Saarland (AA), Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken (JC) und Jugendamt Saarbrücken (JA) folgende Vereinbarungen getroffen:

	AA	JC	BSF	JA
Vor Eintritt in die Maßnahme	Beratung möglicher Teilnehmer durch die Beratungsfachkräfte unter Einbeziehung der Fachdienste der AA.	Mögliche Teilnehmer werden - nach Einschaltung der Fachdienste- der AA zur Beratung gemeldet. Alternativ kann auch eine dokumentierte Fallbesprechung zwischen JC und AA genutzt werden.	Bereits bekannte mögliche Teilnehmer werden der AA zur Beratung gemeldet	Bereits bekannte mögliche Teilnehmer werden der AA gfs. unter Einbeziehung der Jugendberufsagentur (JBA) – Lotsendienst - zur Beratung gemeldet
	Beratungsergebnis: Hilfen der BA sind (sofort) möglich → Einleitung durch BFK, gfs. Übergabe der Integrationsverantwortung an JC. Bei Kunden, die von BSF oder JA gemeldet wurden: Rückmeldung über Maßnahmebetreuerin bzw. BFK Reha.	Bei Übergabe durch BA: Einleitung von Integrationshilfen		
	Beratungsergebnis: Hilfen der BA sind noch nicht möglich und eine Teilnahme an BSF ist zur Schaffung entsprechender Voraussetzungen notwendig → Info zur BSF und zum Verfahren. Bei Interesse Kontakt zur BSF herstellen. Bei SGB II- Kunden	Entscheidung zum weiteren Vorgehen, ggf. Kontakt zur BSF herstellen.	Bei Kontaktbesuch grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit und Bereitschaft abklären. Negativ: Rückmeldung an AA bzw. JA mit Empfehlung zum weiteren Vorge-	

¹ Die „Berufliche Sonderförderung –Therapeutische Jugendhilfe“ ist eine anerkannte Jugendhilfemaßnahme. Sie kann durch die BA bzw. JC nicht gefördert werden.

	zunächst Info an JC. Ggfs. unter Einbeziehung der Jugendberufsagentur (JBA) – Lot-sendienst.		hen bzw. Entscheidung des Jugendlichen	
	Negativbescheinigung an JA senden (nach Aufforderung)	Negativbescheinigung an JA sen-den (nach Aufforderung)	Positiv: Begleitung bei notwendigen Formalitäten – Antragstellung „Hilfe zur Erziehung“ bei JA. Negativbescheinigung bei AA/JC anfordern (in Ab-sprache mit JA)	Beratung zum Antrag „Hilfe zur Erziehung“, Antragsbearbeitung u.a. „Negativbescheinigung“ bei AA/JC anfordern, Anmeldung zur BSF
während Teilnahme an der Maßnahme	Beratung der Teilnehmer (auch JC) zu vereinbarten Terminen, möglichst unter Beteiligung der Erziehungsbe-rechtigten. Teilnahme JA möglich. Einschaltung der Fachdienste wenn erforderlich. Gfs. Info an JC zum Beratungsergebnis.		Abstimmung von Bera-tungsterminen mit AA anlässlich der Zwischen-beurteilungen (ca. März u. Mai)	
	Einleitung von weiteren Hilfen/ Maß-nahmen in Zuständigkeit AA entspre-chend Entwicklungsverlauf (frühzeiti-g) bzw. auf Grundlage Abschlussbe-richt	Einleitung von weiteren Hilfen/ Maßnahmen in Zuständigkeit JC entsprechend Entwicklungsverlauf (frühzeitig) bzw. auf Grundlage Abschlussbericht	Erstellung Abschlussbe-richt	Auswertung Abschlussbericht und Entscheidung über weiteren Unter-stützungsbedarf
nach der Maßnahme	Unterstützung entsprechend eigener Zuständigkeit. Bei Bedarf Austausch zu Entwicklung und Verlauf bei gleichzeitiger Betreuung durch JC oder JA.	Unterstützung entsprechend eige-ner Zuständigkeit. Bei Bedarf Aus-tausch zu Entwicklung und Verlauf bei gleichzeitiger Betreuung durch AA oder JA.		Unterstützung entsprechend eige-ner Zuständigkeit. Bei Bedarf Aus-tausch zu Entwicklung und Verlauf bei gleichzeitiger Betreuung durch AA oder JC.
Ansprech-partner/ Maßnah-mebetreuer	Ulrike Wendling-Bur, Tel. 944-2210 (TL Joachim Gölzer, Tel. 06821-204285) Saar-land.Berufsberatung.351@arbeitsagentur.de Team Reha: TL Michael Altpeter, Tel. 0681-944-2104 Saarbruecken.161-Reha@arbeitsagentur.de	TL Michael Müller, Tel. 0681-9701381200 Jobcenter-Saarbruecken.Team780@jobcenter-ge.de	Frau Zeitz, Herr Conrad, Tel. 0681-9385731 (BL Marina Horstmann, Tel. 06821-956310 bsf-sb@dwsaar.de	Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes - richtet sich nach Wohnort der Sor-geberechtigten Tel. 0681-506-5121 jugendamt@rvsbr.de

[Link zur BSF](#)